

SOZIALES

WTG-Behörde

Tätigkeitsbericht 2023-2024



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines/Einleitung	3
2	Personelle Ausstattung der WTG-Behörde	4
2.1	Zahl und Qualifikation der Beschäftigten	4
2.2	Fortbildungen der Mitarbeiter der WTG-Behörde	5
3	Wohn- und Betreuungsangebote	5
3.1	Geltungsbereich des WTG	5
3.2	Datenbank PfAD.wtg	6
3.3	Grunddaten zu den Wohn- und Betreuungsangeboten	8
4	Tätigkeit der WTG-Behörde	9
4.1	Beratung und Information	9
4.2	Überwachung	10
4.2.1	Prüftätigkeit	10
4.2.1.1	Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)	10
4.2.1.2	Anlassbezogene Prüfungen	11
4.2.1.3	Prüfungsergebnisse	11
4.2.1.4	Quantitative Angaben über gemeinsame Prüfungen mit dem MD	13
4.2.1.5	Anzeigepflichtige Tatbestände/Mitteilungen	13
4.2.1.6	Quantitative Angaben über Betrugsfälle	13
4.2.1.7	Abweichung von Anforderungen (§ 13 WTG)	13
4.2.2	Gebührenerhebung	13
4.3	Zusammenarbeit und Kooperation	15
4.4	Sonstiges	15
5	Fazit Entwicklung und Ausblick	16
6	Ansprechpersonen/-stellen	17
7	Links	18

1 Allgemeines/Einleitung

Seit dem 13.04.2022 ist in Nordrhein-Westfalen das novellierte Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG) in Kraft.

Das WTG bildet zusammen mit der Durchführungsverordnung zum WTG (WTG DVO) die Handlungsgrundlage für die Tätigkeit der WTG-Behörde (Heimaufsicht) und ist in erster Linie ein Schutzgesetz für die Nutzer und Nutzerinnen (im Weiteren Nutzende genannt) von Betreuungseinrichtungen. Mit diesem Gesetz wurde das WTG zum 01.01.2023 mit den Schwerpunkten Gewaltschutz, freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen und Aufsicht der WTG-Behörde über die Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) erweitert.

In Nordrhein-Westfalen sind die Kreise und kreisfreien Städte als staatliche Verbraucherschutzinstanz die für die Überwachung von Betreuungseinrichtungen zuständigen Behörden. Die Aufgaben werden als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen.

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Köln. Die oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW).

Das WTG und die WTG DVO regeln die ordnungsrechtlichen Standards für Angebote zur Pflege und Betreuung älterer oder pflegebedürftiger Menschen sowie für Menschen mit Behinderungen in Betreuungseinrichtungen. Zu den ordnungsrechtlichen Anforderungen gehören u.a.:

- Mindeststandards bei der personellen Ausstattung,
- Anforderungen an das Fachpersonal,
- Anforderungen an die Pflege- und Betreuungsqualität,
- Regelungen über die Wohnqualität in den Angeboten und
- die Mitwirkung und Mitbestimmung der Nutzenden.

Nach § 14 Abs. 12 WTG ist der Rhein-Sieg-Kreis verpflichtet, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Der vorliegende Bericht umfasst den Berichtszeitraum 2023 und 2024. Er schreibt die Berichte aus den Vorjahren fort und gibt einen Überblick über die Aufgabenwahrnehmung der WTG-Behörde.

In seiner Struktur und seinen Inhalten entspricht der Bericht der Empfehlung des MAGS NRW. Dieser Bericht ist zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien zur Verfügung zu stellen. Dies erfolgt mit diesem Tätigkeitsbericht erstmalig ausschließlich in elektronischer Form als pdf-Dokument. Er wird auf der Homepage des Rhein-Sieg-Kreises zum Download bereitgestellt.

2 Personelle Ausstattung der WTG-Behörde

2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten

Organisatorisch ist die WTG-Behörde im Rhein-Sieg-Kreis dem Kreissozialamt zugeordnet.

§ 14 Abs. 12 WTG schreibt vor, dass mit der Durchführung des Gesetzes Personen betraut werden müssen, die die erforderliche Fachkunde und die persönliche Eignung besitzen.

Nach zwischenzeitlichen Personalwechseln war die WTG-Behörde zum Stichtag 31.12.2024 mit 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besetzt:

- 8,41 Vollzeitäquivalente (VZÄ) gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst, davon
2,00 VZÄ in der Entgeltgruppe E 9c
5,41 VZÄ in der Besoldungsgruppe A 11
1,00 VZÄ in der Besoldungsgruppe A 12;
- 0,18 Vollzeitäquivalente (VZÄ) mittlerer nichttechnischer Verwaltungsdienst in der Besoldungsgruppe A 9mD¹;

¹ Die Stelle beinhaltet zusätzlich Aufgaben nach der Anerkennungs- und Förderungsverordnung (AnFöVO)

2.2 Fortbildungen der Mitarbeitenden der WTG-Behörde

Von den Mitarbeitenden der WTG-Behörde wurden z. B. neben verschiedenen persönlichen Fortbildungen zur Kommunikation und Arbeitsorganisation auch regionale und überregionale Fortbildungen bzw. Fachveranstaltungen und Dienstbesprechungen sowie Arbeitskreise zu folgenden Themen besucht:

- Ordnungsverfügungen und Ordnungswidrigkeitenverfahren auf der Grundlage WTG
- Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten im Bußgeldverfahren
- Ordnungsbehördliche Verfahren und ordnungsbehördliche Verfügungen rechtssicher und effektiver gestalten und durchsetzen
- Grundlagen der Pflege, Betreuung und Hygiene in Pflegeeinrichtungen
- Regelmäßige Teilnahme am Arbeitskreis der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Köln
- Teilnahme an den Dienstbesprechungen des MAGS NRW

Außerdem bilden sich die Mitarbeitenden durch die regelmäßige Lektüre und Auswertung von Fachzeitschriften und -artikeln weiter.

3 Wohn- und Betreuungsangebote

3.1 Geltungsbereich des WTG

In den Geltungsbereich des WTG fallen:

- **Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (EuLA)**
Es handelt sich um vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe mit umfassender Betreuung und hauswirtschaftlicher Versorgung.
- **Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen**
Hierbei handelt es sich um selbstverantwortete oder anbieterverantwortete Wohngemeinschaften. In diesen leben bis zu zwölf ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderung zusammen, die einen gemeinsamen Hausstand haben. In einem Gebäude können höchstens 24 Personen in mehreren Wohngemeinschaften unterschiedlicher Größe zusammenleben. In den Wohngemeinschaften werden regelmäßig Betreuungs- bzw. Pflegeleistungen durch einen oder mehrere Leistungsanbieter angeboten.

Die oben genannten Voraussetzungen gelten nicht für in einem gemeinsamen Haushalt lebende Partner oder Verwandte.

- **Angebote des Servicewohnens**
Hierbei handelt es sich um Angebote, in denen die Wohnraumüberlassung verpflichtend mit der Zahlung eines Entgelts für allgemeine Unterstützungsleistungen (Grundleistungen) verbunden ist.
- **Ambulante Dienste**
Hierzu gehören alle Pflege- und Betreuungsdienste mit einem Versorgungsvertrag nach dem Sozialgesetzbuch – Elftes Buch (SGB XI) bzw. einer Leistungsvereinbarung nach § 79 Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (SGB XII) und alle sonstigen Betreuungsangebote.
- **Gasteinrichtungen**
Zu den Gasteinrichtungen zählen Hospize, solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege.
- **Angebote zur Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten für behinderte Menschen**
Hierbei handelt es sich um Werkstätten für Menschen mit Behinderungen.

Das WTG sieht jeweils abgestufte, an den Angebotstyp orientierte Anforderungen vor. Servicewohnen und Ambulante Dienste unterliegen außer einer Anzeigepflicht keinen speziellen Anforderungen nach dem WTG. Für Ambulante Dienste gilt dies jedoch nur, soweit sie Kundinnen und Kunden in deren eigener Häuslichkeit aufsuchen. Sofern Ambulante Dienste in Wohngemeinschaften tätig sind, gelten gesonderte Anforderungen. Diese Anforderungen sind gegenüber Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (sogenannte EuLAs) jedoch geringer. Insbesondere bauliche und personelle Vorgaben werden für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften und Gasteinrichtungen abgestuft. Selbstverantwortete Wohngemeinschaften unterliegen bis auf die Anzeigepflicht nicht den Anforderungen nach dem WTG.

3.2 Datenbank PfAD.wtg

Zur Erfüllung der Anzeige- und Meldepflichten nach dem WTG hat das Land NRW im Jahr 2016 das Verfahren PfAD.wtg verbindlich vorgegeben und bis heute kontinuierlich weiterentwickelt.

PfAD.wtg ist eine internetgestützte elektronische Datenbank, die alle erforderlichen Angaben zur behördlichen Qualitätssicherung aller Leistungsangebote in NRW erfassen soll. Die gesetzlich vorgeschriebene Verpflichtung zur Nutzung dieser Datenbank ergibt sich für alle Leistungsanbietenden aus § 9 WTG i. V. m. § 5 DVO WTG.

Durch fortlaufende Updates wurde PfAD.wtg benutzerfreundlicher gestaltet, Fehler wurden behoben und die Funktionen wurden stringenter gestaltet. Das Verfahren bietet nun mehr Flexibilität für die WTG-Behörden, insbesondere hinsichtlich der individuellen Anpassung von Daten.

Die Meldungen der Träger werden sukzessive durch die WTG-Behörde überprüft und in der Datenbank freigegeben.

Insbesondere bei der Feststellung, ob es sich um eine selbstverantwortete oder anbieterverantwortete Wohngemeinschaft handelt, tritt ein erhöhter Beratungs- und Prüfungsbedarf auf, sodass die Freigabe in der Datenbank erst nach abschließender Prüfung (z.B. von Verträgen sowie der Räumlichkeiten) durch die WTG-Behörde erfolgt.

Im Berichtszeitraum wurde eine Vielzahl von Daten durch die Träger in die Datenbank PfAD.wtg eingepflegt. Hierunter fallen insbesondere die tagesaktuellen Meldungen freier Pflegeplätze.

Die während der Corona Pandemie erforderlichen Meldungen der COVID-Infizierten/Todesfälle ist im vorliegenden Berichtszeitraum weggefallen.

Auch das Modul zur Erfassung des Impfstatus der Nutzenden, des nichtpflegenden Personals und des Pflegepersonals wurde deaktiviert.

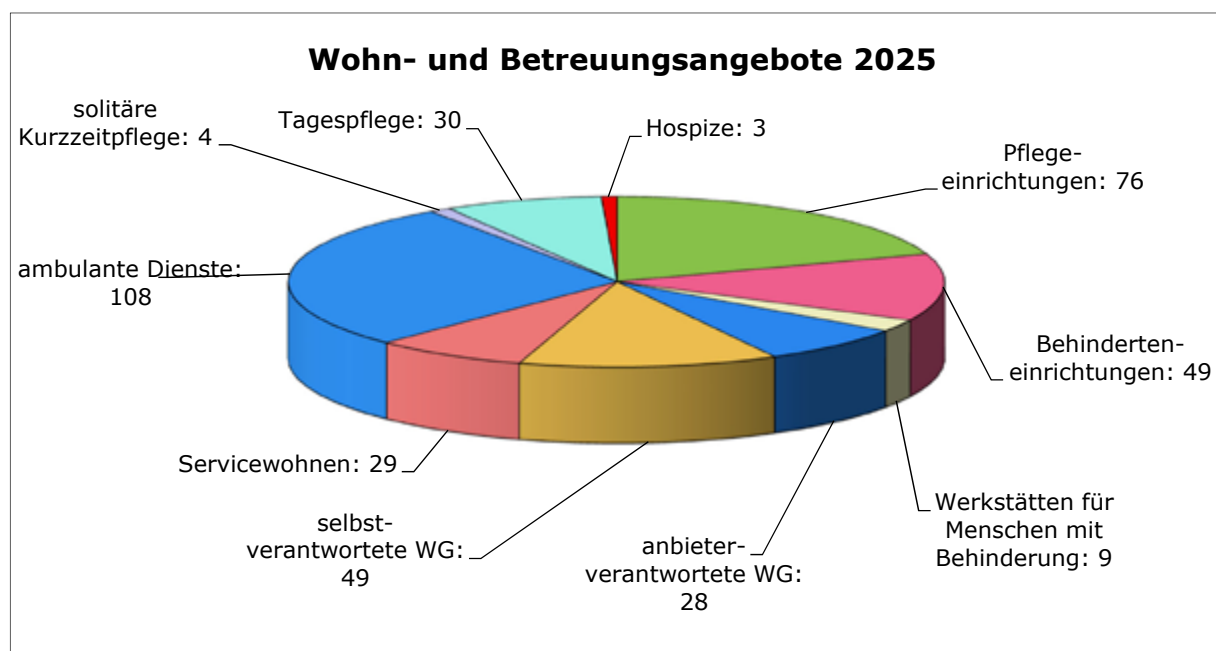
Allerdings wurde im Zuge der Novellierung des WTG und der damit verbundenen Schwerpunktsetzung zum Thema Gewalt ein Modul zur Erfassung der in den Einrichtungen angewandten freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen eingeführt. Die hiermit verbundene regelmäßige Kontrolle der quartalsmäßig abzugebenden Meldungen durch die Einrichtungen hat zu einem erhöhten Arbeitsaufwand bei der WTG-Behörde geführt.

3.3 Grunddaten zu den Wohn- und Betreuungsangeboten

Angebot	2023*		2024*	
	Angebote	Plätze	Angebote	Plätze
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (EuLA) Pflege- und Behinderteneinrichtungen	125	6.833	5	6.769
Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (anbieterverantwortet)	24	173	26	188
Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (selbstverantwortet)	49	257	49	257
Servicewohnen	30	1.334	29	1.262
Ambulante Dienste	102	-	102	-
Gasteinrichtungen (solitäre u. separate Kurzzeitpflege, Tages-/Nachtpflege, Hospize)	33	519	37	585

* jeweils zum Stichtag 31.12.2024

Die leicht rückläufige Entwicklung der Platzzahlen bei Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (EuLA) resultiert daraus, dass im Jahr 2023 durch die Leistungsanbietenden vier kleinere Einrichtungen geschlossen wurden. Die dadurch verloren gegangenen Plätze wurden durch die Inbetriebnahme von neuen Einrichtungen in den Jahren 2023 und 2024 weitestgehend ausgeglichen. Die nachfolgende Darstellung weist die Gesamtzahl der Angebote aus, die zum Stichtag 31.01.2025 in Betrieb waren.



4 Tätigkeit der WTG-Behörde

4.1 Beratung und Information

Das WTG bildet zusammen mit der DVO WTG die Grundlage für die Tätigkeit der WTG-Behörde. Es verfolgt den Grundgedanken, die Würde, die Rechte, die Interessen und die Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungseinrichtungen für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung nutzen, zu schützen.

Information und Beratung sind dabei eine wesentliche Aufgabe der WTG-Behörde und stellen einen Großteil ihrer Tätigkeit dar. Die durchgeführten Beratungen umfassten insbesondere:

- Allgemeine Information und Beratung nach § 11 WTG
Diese wird überwiegend von Nutzenden, deren Angehörigen bzw. Betreuer und Betreuerinnen, Beschäftigten der Einrichtungen und interessierten Dritten genutzt.
- Prüfung der Art der Leistungsangebote nach § 2 WTG
- Beratung von Leistungsanbietenden und Investoren zu konzeptionellen und/oder baulichen Veränderungen und zur Planung neuer Einrichtungen und Wohngemeinschaften bis zur Inbetriebnahme
- Beratung von Leistungsanbietenden und Leitungskräften bei festgestellten Mängeln nach § 15 WTG

Trotz einer ordnungsrechtlichen Grundlage der Tätigkeit legt die WTG-Behörde des Rhein-Sieg-Kreises gesteigerten Wert auf eine kooperative Wahrnehmung ihrer Aufgaben, d.h. im Vordergrund stehen Information und Beratung sowie eine gemeinsame Lösungsfindung. Ziel ist es, im Dialog mit den Beteiligten die Pflegequalität, Betreuung und Versorgung in den Einrichtungen auf einem hohen Niveau anzusiedeln und beratend zu begleiten.

Eine wichtige Voraussetzung einer erfolgreichen Arbeit der WTG-Behörde ist, dass ihr Probleme und Mängel zur Kenntnis gebracht werden. Ebenso wesentlich ist ein kooperatives Verhältnis mit den Leistungsanbietenden, um konstruktiv zu beraten und gemeinsam Problemlösungen zu erarbeiten. Eine WTG-Behörde, die ausschließlich auf ihr ordnungsrechtliches Instrumentarium setzen würde, könnte lediglich kurzfristige punktuelle Verbesserungen erzwingen. Die Beratung und das gemeinsame Erarbeiten von Lösungen in einem partnerschaftlichen Verhältnis zwischen Behörde, Nutzenden und Leistungsanbietenden gewährleisten hingegen eine umfassende und dauerhafte Verbesserung der Betreuungssituation in den Einrichtungen. Dies schließt jedoch Anordnungen zur Durchsetzung von im

Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und die Verhängung von Bußgeldern nicht aus.

4.2 Überwachung

4.2.1 Prüftätigkeit

Gem. § 14 Abs. 1 WTG prüft die WTG-Behörde die Wohn- und Betreuungsangebote daraufhin, ob sie unter den Geltungsbereich des WTG fallen und die gesetzlichen Anforderungen nach diesem Gesetz und den nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen erfüllen. Die Prüfungen erfolgen in Form von unangemeldeten Regel- und Anlassprüfungen. Je nach Art des Leistungsangebots gelten dabei differenzierte Anforderungsprofile und Prüfungsintervalle.

Statusprüfungen von selbstverantworteten Wohngemeinschaften und Angeboten des Servicewohnens erfolgen in der Regel nach vorheriger Anmeldung.

4.2.1.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)

Grundsätzlich ist bei Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (EuLa) mindestens einmal jährlich eine Regelprüfung vorzunehmen. Abweichend hiervon können die Regelprüfungen in einem Abstand von höchstens zwei Jahren durchgeführt werden, wenn die WTG-Behörde bei der letzten Prüfung keine Mängel festgestellt hat, zu deren Beseitigung eine Anordnung erforderlich wurde (wesentliche Mängel). Wesentliche Mängel wurden im Berichtszeitraum anlässlich der Regelprüfungen in vier Einrichtungen festgestellt.

In Pflegeeinrichtungen, in denen innerhalb der letzten 12 Monate eine Regelprüfung durch die Prüfinstitutionen (Medizinischer Dienst, der Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. oder durch von ihnen bestellte Sachverständige) ohne Feststellung von Mängeln erfolgt ist, umfassen die Regelprüfungen die Struktur- und Prozessqualität, grundsätzlich aber keine Überprüfung der Ergebnisqualität.

Im Berichtszeitraum musste bei insgesamt 64 der Regelprüfungen in Einrichtungen auch die Ergebnisqualität umfänglich geprüft werden.

Regelprüfungen	2023	2024
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (EuLA)	45	48
Tages-, Kurzzeitpflegeeinrichtungen, Hospize	13	10
anbieterverantwortete Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (Statusprüfungen selbstverantwortete Wohngemeinschaften)	6	9
Werkstätten für Menschen mit Behinderungen	2	6

Im Berichtszeitraum konnten die geplanten Regelprüfungen aufgrund von Personalfuktuation nicht komplett erfüllt werden.

4.2.1.2 Anlassbezogene Prüfungen

Anlassbezogene Prüfungen sind überwiegend die Folge von Beschwerden. Sie finden in der Regel innerhalb der nächsten 1- 4 Arbeitstage nach Eingang der Beschwerde unangemeldet in der Einrichtung statt, um den Sachverhalt zu klären. Neben den anlassbezogenen Prüfungen aufgrund von Beschwerden können Prüfungen auch erforderlich werden, wenn im Rahmen vorangegangener Prüfungen der WTG-Behörde oder anderer Prüfinstanzen Mängel festgestellt wurden, die (unter Fristsetzung) behoben werden sollen.

In Abhängigkeit von Art und Schwere der erhobenen Vorwürfe wird die Vorgehensweise von der WTG-Behörde festgelegt. Hierbei hat sich die Durchführung von Vorort-Prüfungen als effektiv herausgestellt, da einerseits Unterlagen wie Pflegedokumentationen sofort eingesehen werden können und andererseits eine Anhörung des Leistungserbringenden bzw. der Einrichtungsleitung mit der Möglichkeit, zu den vom den Beschwerdeführenden Personen erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen, durchgeführt werden können.

Anlassprüfungen (vor Ort)	2023	2024
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot	30	42
Tages-, Kurzzeitpflegeeinrichtungen, Hospize	0	0
Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen	0	0

Soweit vorgesehen, prüft die WTG-Behörde die Wohn- und Betreuungsangebote regelmäßig in den oben benannten Zeitabständen (Regelprüfungen). Stellen die Prüfinstitutionen nach § 114 SGB XI während der Regel-, Anlass- oder Wiederholungsprüfungen nach den Vorschriften des SGB XI Mängel in der Ergebnisqualität fest, so können sie zu diesen Prüfungen die zuständige WTG-Behörde hinzuziehen (siehe auch 4.2.1.4).

Dies muss geschehen, wenn im Verlauf dieser Prüfungen Gefahr für Leib und Leben von Nutzenden festgestellt wird. In diesen Fällen sind die Feststellungen der Prüfinstitutionen nach § 114 SGB XI Grundlage für die Maßnahmen und Entscheidungen der zuständigen WTG-Behörde.

4.2.1.3 Prüfungsergebnisse

Nach § 14 Abs. 9 WTG in Verbindung mit § 4 DVO WTG sind die wesentlichen Ergebnisse der Regelprüfungen im Internetportal der zuständigen Behörde zu veröffentlichen.

Der Ergebnisbericht enthält Angaben zu den Prüfkriterien Wohnqualität, hauswirtschaftliche Versorgung, Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung, Information und Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung, personelle Ausstattung, Pflege und Betreuung, freiheitsentziehende Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt.

Der Rhein-Sieg-Kreis veröffentlicht die Ergebnisberichte der WTG-Behörde zu den Pflegeeinrichtungen, den anbieterverantworteten Wohngemeinschaften und den Gasteinrichtungen auf der Internetseite www.rsk-seniorenportal.de.

Die Ergebnisberichte über die Prüfungen der Einrichtungen für Menschen mit Behinderung werden auf der Internetseite: www.rhein-sieg-kreis.de unter „Heimaufsicht“ veröffentlicht.

Bei der Feststellung von Mängeln wird zwischen geringfügigen und wesentlichen Mängeln differenziert. Geringfügig sind dabei Mängel, bei denen im Rahmen des Ermessens von einer Anordnung abgesehen werden kann. Wesentliche Mängel liegen vor, wenn zu ihrer Beseitigung eine Anordnung (z. B. bestimmte Personalbesetzung, Beschäftigungsverbot, Wiederbelegungssperre, Betriebsuntersagung) erforderlich ist.

Im Berichtszeitraum ergaben sich bei den Regelprüfungen lediglich in vier Einrichtungen wesentliche Mängel. Diese Mängel konnten durch Anordnungen der WTG-Behörde und anschließender engmaschig durchgeführter Nachprüfungen abgestellt werden. Zumeist resultierten die festgestellten wesentlichen Mängel aus fehlendem (Fach-)Personal, d.h. Defiziten in der personellen Ausstattung.

Geringfügige Mängel ergaben sich insbesondere auch bei der personellen Ausstattung sowie im Bereich des sachgerechten Umgangs mit Medikamenten, der Dokumentation und der Pflegeplanung.

Unabhängig von diesen festgestellten Mängeln erbrachten die Prüfungen, dass in den Einrichtungen überwiegend eine selbstbestimmte, am persönlichen Bedarf orientierte, gesundheitsfördernde und qualifizierte pflegerische und soziale Betreuung sichergestellt wird.

4.2.1.4 Quantitative Angaben über gemeinsame Prüfungen mit dem MD

Gemeinsame Prüfungen mit dem Medizinischer Dienst Nordrhein (MD) bilden weiterhin die Ausnahme. Im Berichtszeitraum 2023/2024 fanden zwei gemeinsame Prüfung mit dem MD statt. Alle Prüfberichte werden jedoch gegenseitig ausgetauscht und im Rahmen der jeweiligen Prüfungen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt.

4.2.1.5 Anzeigepflichtige Tatbestände/Mitteilungen

Die Grundlage für die Anzeigepflicht der Leistungsanbietenden bildet § 9 WTG i. V. m. §§ 23, 33, 35, 36, 43 DVO WTG.

Folgende Anzeigeprüfungen wurden im Berichtszeitraum durchgeführt:

	2023	2024
Inbetriebnahmen/Trägerwechsel	1	11
Statusprüfungen Wohngemeinschaften und Servicewohnen	0	23
Einstellung/wesentliche Änderung einer Betreuungseinrichtung	6	3
Wechsel der Einrichtungsleitungen, Pflegedienstleitungen und der verantwortlichen Fachkräfte	11	8

4.2.1.6 Quantitative Angaben über Betrugsfälle

Im Berichtszeitraum wurde der WTG-Behörde ein gravierender Betrugsfall bekannt. Aufgrund der Schwere des Betrugs und der damit verbundenen Zahlungsunfähigkeit musste der Leistungsanbieter den Betrieb der Einrichtung im Jahr 2023 einstellen.

4.2.1.7 Abweichung von Anforderungen (§ 13 WTG)

Von den Anforderungen nach dem WTG kann in begründeten Fällen abgewichen werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

Im Berichtszeitraum bestand für 15 Pflegeeinrichtungen eine bis zum 31.07.2023 befristete Befreiung von den seit dem 01.08.2018 geltenden Anforderungen an die Wohnqualität (§ 47 Abs. 2 WTG).

Darüber hinaus wurden auf der Grundlage des Erlasses des MAGS vom 20.03.2017 Ausnahmegenehmigungen zur tageweisen Überschreitung der Maximalbelegung von Tagespflegeplätzen in sieben Tagespflegeeinrichtungen erteilt.

4.2.2 Gebührenerhebung

Das Gebührengesetz (GebG NRW) und die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) für das Land NRW sehen vor, dass als Gegenleistung für

die besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit (Amtshandlung) Verwaltungsgebühren erhoben werden.

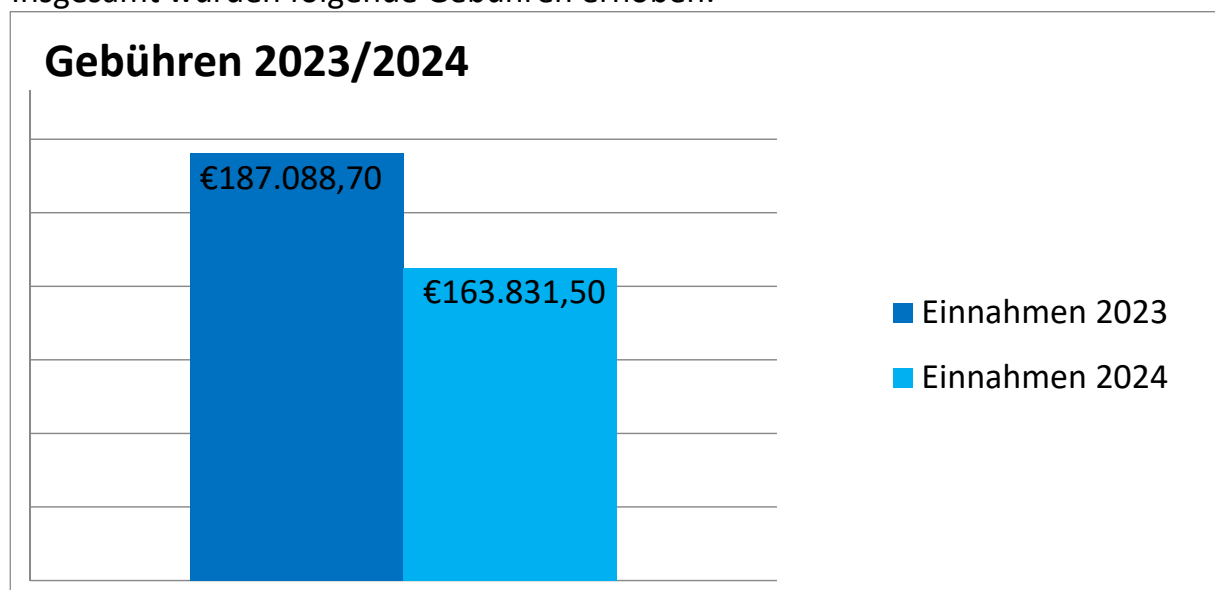
Grundlage der Gebührenerhebung durch die WTG-Behörde sind die AVwGebO NRW, Tarifstelle 12.2 und 12.3 und die Allgemeine Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises, Tarif Nr. 5 für Aufgaben zur Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW).

Bei der Gebührenerhebung für Amtshandlungen nach dem WTG orientiert sich die WTG-Behörde des Rhein-Sieg-Kreises an der Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände. Danach können z. B. für folgende Handlungen der WTG-Behörde Gebühren festgesetzt werden:

- Allgemeine Beratung
- Befreiungen von Anforderungen
- Anzeigeprüfungen wie z. B. beabsichtigte Inbetriebnahme oder Übernahme einer bestehenden Betreuungseinrichtung, Einstellung oder wesentliche Betriebsänderungen und Wechsel der Einrichtungs- oder Pflegedienstleitung
- Wiederkehrende und anlassbezogene Prüfungen
- Entscheidungen (z. B. Anordnungen)

Die Gebührenerhebung im Rahmen des APG NRW für die baulichen Abstimmungs- und Feststellungsverfahren erfolgt nach der Allgemeinen Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises und basiert auf Stundensätzen in Höhe von zurzeit 69,- € je angefangener Arbeitsstunde.

Insgesamt wurden folgende Gebühren erhoben:



Die rückläufige Entwicklung der Gebühreneinnahmen in den Jahren 2023/2024 ist auf personelle Fluktuationen, Vakanzen in der Stellenbesetzung sowie der mit der Einarbeitung neuer Mitarbeitenden verbundene Zeitaufwand in der WTG-Behörde im Jahr 2024 zurückzuführen.

4.3 Zusammenarbeit und Kooperation

Es bestehen enge Kontakte zu anderen Fachbereichen. Dies sind z.B.

- Gesundheitsamt (Medizinischer Dienst, Hygiene- und Infektionsschutz, Amtsapothekerin)
- Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
- Amt für Bevölkerungsschutz
- Bauaufsichtsämter des Rhein-Sieg-Kreises und der kreisangehörigen Städte

Neben den Kontakten mit anderen Fachbereichen im Haus besteht auch eine enge Zusammenarbeit mit z.B.

- dem Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
- dem Medizinischen Dienst Nordrhein (MD),
- dem Verband der privaten Krankenkassen (PKV),
- den örtlichen Ordnungsämtern,
- den zuständigen örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträgern,
- dem Dezernat 24 - Öffentliche Gesundheit, medizinische und pharmazeutische Angelegenheiten, Sozialwesen und Krankenhausförderung - bei der Bezirksregierung Köln,
- dem Dezernat 56 - Amt für Arbeitsschutz - bei der Bezirksregierung Köln und
- dem zuständigen Ministerium (MAGS).

Insbesondere mit dem MD und der PKV besteht ein enger Kontakt und Austausch. Die Zusammenarbeit erstreckt sich insbesondere auf den Austausch der Prüfergebnisse und die Abstimmung der Prüftermine; hier nimmt die WTG-Behörde Rücksicht auf die Terminplanungen von MD und PKV und umgekehrt.

4.4 Sonstiges

Die Mitarbeitenden der WTG-Behörde nehmen regelmäßig an Dienstbesprechungen beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS) teil.

In einem überregionalen Arbeitskreis der WTG-Behörden, welcher regelmäßig in Bergheim tagt, werden in der Praxis auftretende rechtliche Fragen und Probleme diskutiert, um ein möglichst einheitliches Handeln der am Arbeitskreis teilnehmenden WTG-Behörden zu erreichen.

Ebenso nehmen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig an den Arbeitssitzungen der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände teil.

5 Fazit, Entwicklung und Ausblick

Der WTG-Behörde ist es im Laufe des Berichtszeitraumes erneut nicht gelungen, jede Betreuungseinrichtung im gesetzlich vorgesehen Zeitraum zu überprüfen. Stellennachbesetzungen führten zu Verbesserungen, konnten aber aufgrund von Versetzungen und Einarbeitung von neu gewonnenem Personal nur unzureichend zur Verbesserung der Prüfquote beitragen. Zusätzlich hierzu hat sich der Aufwand für anlassbezogene Prüfungen im Vergleich zu den Vorjahren deutlich erhöht. Auch das zunehmende Interesse der Medien bei Beschwerden und besonderen Vorkommnissen in Einrichtungen führten zu einem erhöhten Arbeitsaufwand in der WTG-Behörde.

Die Auswirkungen des Fachkräftemangels in der Pflege zeigen sich auch im Rhein-Sieg-Kreis immer mehr. Die Zahl der Beschwerden im Zusammenhang mit (fehlendem) Personal hat im Berichtszeitraum einen hohen Anteil eingenommen. Mehrarbeit und Einsatz von Leiharbeit sind mittlerweile in vielen Einrichtungen Standard. Nicht zuletzt die Anwerbung von Fachpersonal gestaltet sich auch aufgrund der neu hinzukommenden Einrichtungen zunehmend schwierig, sodass Stellen der Fach- aber auch der Leitungsebene zum Teil über einen längeren Zeitraum nicht besetzt werden können.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung werden erhebliche Anstrengungen notwendig sein, um die Qualität der Versorgung in den Betreuungseinrichtungen zu erhalten.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Qualität der Versorgung in den Betreuungseinrichtungen sichergestellt ist. Gravierende Mängel bilden die absolute Ausnahme. Dabei haben sich die vorrangige und zeitnahe Bearbeitung von Beschwerden im Rahmen von Anlassprüfungen und die damit verbundenen intensiven Beratungsgespräche sowie eine engmaschige Begleitung erneut als positiv erwiesen.

Erklärtes Ziel für die Folgejahre 2025 und 2026 ist der Erhalt und die Förderung der Pflege- und Betreuungsqualität für die Nutzenden der Einrichtungen im Rhein-Sieg-Kreis.

Um im Rhein-Sieg-Kreis zukünftig eine möglichst einheitliche Wohnqualität in den Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot vorzuhalten, wird dabei ein Ziel die intensive Begleitung der Betreuungseinrichtungen sein.

In diesem Zusammenhang wird die Beratungstätigkeit weiterhin einen hohen Stellenwert einnehmen und von der WTG-Behörde als wichtiges Steuerungselement gesehen, um den Schutz, die Interessen und die Bedürfnisse der älteren oder pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderung in Angeboten nach dem WTG zu gewährleisten.

6 Ansprechpersonen/-stellen

Die WTG-Behörde des Rhein-Sieg-Kreises ist dem Dezernat 2, Amt 50 Kreissozialamt, Abteilung 50.2 Planungsaufgaben, Heimaufsicht, Betreuungsbehörde, Sachgebiet 50.21 Heimaufsicht/WTG-Behörde zugeordnet.

Die Mitarbeitenden der Heimaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises sind postalisch zu erreichen unter der Anschrift:

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Heimaufsicht
Postfach 1551
53705 Siegburg

Persönlich erreichen Sie die Mitarbeitenden unter der Adresse:
Rathausallee 10
53757 Sankt Augustin

Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat
Heimaufsicht
Kaiser-Wilhelm-Platz 1 | 53721 Siegburg
Telefon 02241 13-2378
heimaufsicht@rhein-sieg-kreis.de

Stand: März/2025
Titelfoto: 123rf.com